

**Beschluss Nr. 462/2015**

Schwyz, 19. Mai 2015 / ah

**Teilrevision des Gesundheitsgesetzes**

Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

**1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 95 am 3. Februar 2015 zuhanden des Kantonsrates Bericht und Vorlage zur Revision des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110). Die vorberatende kantonsrätliche Kommission für Gesundheit und Soziale Sicherheit behandelte die Vorlage an ihrer Sitzung vom 17. April 2015. Sowohl die Schaffung gesetzlicher Grundlagen zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung und zur Erhebung von Ersatzabgaben bei Befreiung vom ärztlichen oder zahnärztlichen Notfalldienst wie auch die Anpassungen, welche aufgrund der bisherigen Umsetzung des Gesetzes und aufgrund von Entwicklungen im Gesundheitswesen beantragt wurden, fanden die Zustimmung der Kommission.

Einer Kommissionsmehrheit geht der Vorschlag des Regierungsrates, Wahrnehmungen von Fachpersonen des Gesundheitsbereichs, die auf eine erhöhte Gewaltbereitschaft hindeuten, der Meldepflicht zu unterstellen, zu weit. Sie beantragt, dass einzig der aussergewöhnliche Todesfall den Polizeiorganen zwingend gemeldet werden muss. Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität, die öffentliche Gesundheit oder auf eine erhöhte Gewaltbereitschaft hindeuten, sollen ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis gemeldet werden dürfen (Melderecht).

Eine Kommissionsminderheit schlägt vor, dass Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, welche vom Notfalldienst befreit werden müssen, zwei Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens, jedoch maximal Fr. 6000.--, als Ersatzabgabe zu entrichten haben. Die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fr. 8000.-- sind ihr zu hoch angesetzt.

In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage in der Fassung der Kommissionsmehrheit angenommen.

## 2. Stellungnahme des Regierungsrates

Für den genauen Wortlaut der Anträge wird auf die Synopse (Anhang) verwiesen.

### § 30 Abs. 1 und 2

Während § 29 GesG die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung für einen Gesundheitsberuf und deren Hilfspersonen zur Verschwiegenheit verpflichtet (Berufsgeheimnis) und die Aufhebung der Schweigepflicht regelt, nennt § 30 die Fälle, bei welchen eine Meldepflicht an die Polizeior-gane oder an das zuständige Amt besteht. Gemäss geltender Fassung von § 30 besteht Melde-pflicht für den aussergewöhnlichen Todesfall sowie bei Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die Sittlichkeit schliessen lassen.

Der Antrag des Regierungsrates sieht vor, dass neu auch Wahrnehmungen, welche auf eine erhöh-te Gewaltbereitschaft hindeuten, gemeldet werden müssen. Zudem soll die Meldepflicht nicht nur für Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung, sondern auch für deren Hilfspersonen gelten. Ferner soll der Begriff „Sittlichkeit“ in Übereinstimmung mit Bundesrecht durch „sexuelle Integ-rität“ ersetzt werden. Wie im Bericht zur Vorlage dargelegt, sollen mit der Erweiterung der Melde-pflicht schwere Straftaten, insbesondere im Bereich häusliche Gewalt, wie sie in den vergangenen Jahren mehrfach im Kanton begangen wurden, verhindert werden. Es geht darum, dass Warnsig-nale im Verhalten und in der Kommunikation einer Person, die sich in einer krisenhaften Ent-wicklung befindet, an deren Endpunkt schwere zielgerichtete Gewalt steht, rechtzeitig erkannt werden kann. Es handelt sich um spezifische Ausnahmefälle und nicht um jegliches Anzeichen von möglicher häuslicher Gewalt, welches der Polizei gemeldet werden müsste.

Einer Kommissionsmehrheit geht der Vorschlag des Regierungsrates zu weit. Sie schlägt vor, dass künftig einzig für den aussergewöhnlichen Todesfall Meldepflicht gelten soll. Für die übrigen bis-herigen Meldepflichten und neu auch für Wahrnehmungen, welche auf eine erhöhte Gewaltbereit-schaft von oder gegenüber Drittpersonen hindeuten, soll künftig ein Melderecht gelten. Gemäss dieser Kommissionsmehrheit würden weitgehende Meldepflichten das Vertrauensverhältnis zwi-schen Patient und behandelnder Fachperson zu stark beeinträchtigen. Zudem könnte die vom Regierungsrat vorgeschlagene neue Meldepflicht in vielen Fällen der Person, welche sich bei-spielsweise ihrem Arzt anvertraut, zum Nachteil gelangen, insbesondere, wenn die Meldung eine Intervention der Strafverfolgungsbehörde auslöst.

Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu.

Wie im Bericht zur Vorlage aufgezeigt, ereigneten sich allein im Kanton Schwyz in den vergange-nen Jahren mehrere vollendete und versuchte Tötungsdelikte. Durchschnittlich alle zwei Tage erfolgt heute eine Verzeigung im Kontext von häuslicher Gewalt. Auch wenn der Regierungsrat dem vorliegenden Kommissionsantrag zustimmt, so will er die Prävention in diesem Bereich ver-stärken, um insbesondere künftig vermeidbare schwere Straftaten zu verhindern. Neben dem Leid, das betroffenen Personen zugefügt wird, verursacht häusliche Gewalt auch beträchtliche Kosten. Gemäss einem Bericht des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG aus dem Jahr 2013 belaufen sich die Kosten (Polizei und Justiz, Unterstützungsan-gebote, Gesundheit, Fach- und Koordinationsstellen), welche der Gesellschaft aus Gewalt in Paarbeziehungen entstehen, bezogen auf die ganze Schweiz auf rund 160 Mio. Franken pro Jahr.

Die geltende Meldepflicht für erfolgte Straftaten war bereits in der Gesundheitsverordnung vom 9. September 1971 enthalten und es war bisher unbestritten, dass das öffentliche Interesse an der Aufklärung von Straftaten jenes des Patientenschutzes überwiegt, und Ärztinnen und Ärzte sowie weitere Fachpersonen in Gesundheitsberufen nicht stille Mitwisser von erfolgten Straftaten

sein sollen. Bei der von der Kommissionsmehrheit beantragten Umwandlung der bisherigen Meldepflichten in Melderechte wird die Fachperson, welche Kenntnis von einer begangenen Straftat oder Hinweise auf eine erhöhte Gewaltbereitschaft hat, in eigener Verantwortung abwägen müssen, ob vom Melderecht Gebrauch zu machen ist. Verzichtet sie auf eine Meldung und zeigt sich bei der Strafverfolgung, dass sie von einem Verbrechen Kenntnis hatte, so wird sie sich gegenüber den Behörden und allenfalls sogar gegenüber der Öffentlichkeit rechtfertigen müssen. Melderechte entbinden somit Fachpersonen im öffentlichen Gesundheitswesen keineswegs von ihrer Verantwortung, wenn es darum geht, schwere Straftaten zu verhindern oder zu ahnden.

Stimmt der Regierungsrat dem Antrag der Kommissionsmehrheit zu, so will er das mit seinem Vorschlag angestrebte Ziel (Verhinderung schwerer Straftaten im Bereich häusliche Gewalt) keineswegs aufgeben. Sowohl die Beratung in der Kommission wie auch weitere Abklärungen haben gezeigt, dass betreffend Umgang mit den geltenden Meldepflichten und -rechten Informations- und Aufklärungsbedarf besteht. Das Gesetzgebungsprogramm 2015-2016 (RRB Nr. 46 vom 20. Januar 2015; vom Kantonsrat genehmigt am 25. März 2015) sieht unter anderem die Revision des Polizeigesetzes vom 22. März 2000 (SRSZ 520.110) vor. Mit der Überarbeitung dieses Erlasses sollen insbesondere auch die gesetzlichen Grundlagen für Interventionen bei drohender oder erfolgter häuslicher Gewalt erweitert werden. Um bei der Umsetzung auch die gewünschte Wirkung zu erzielen, sind auch Massnahmen zu prüfen, welche den Bereich Gesundheit betreffen. Dabei stehen die Sensibilisierung auf die Erkennung häuslicher Gewalt sowie Information, Schulung und Beratung im Umgang mit der Schweigepflicht und den Melderechten und -pflichten im Vordergrund.

Der Regierungsrat opponiert auch nicht dagegen, dass wie bisher einzig die Fachpersonen mit einer Bewilligung für einen Gesundheitsberuf über Melderechte verfügen und zur Meldung des aussergewöhnlichen Todesfalls verpflichtet sind und nicht wie von ihm vorgeschlagen, auch deren Hilfspersonen. Diese haben somit Wahrnehmungen gemäss § 30 der Fachperson, unter deren Verantwortung sie stehen, zu unterbreiten.

### **§ 31a** 6. Ersatzabgabe

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab.

Gemäss § 31 GesG sind Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte grundsätzlich verpflichtet, sich an einem Notfalldienst zu beteiligen. Eine Dispensation von dieser Pflicht darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen (§ 31a Abs. 1 neu) und soll somit nur in Einzelfällen vorgenommen werden. Wird die Ersatzabgabe im Verhältnis zum Einkommen aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit tief angesetzt, so wird ein Anreiz zur Dispensation vom Notfalldienst geschaffen. Dies läuft dem Grundsatz der Notfalldienstpflicht, wonach möglichst jede Fachperson dieser Berufsgruppen zu einer funktionierenden Notfallversorgung beitragen soll, zuwider. Beträgt die Ersatzabgabe zwei Prozent vom AHV-pflichtigen Einkommen, wie von der Kommissionsminderheit beantragt, so wird der vorgeschlagene Maximalbeitrag, welcher dem Wert entspricht, der heute für Ärztinnen und Ärzte zur Anwendung kommt, erst bei einem Einkommen von Fr. 300 000.-- erreicht. Die Kommissionsminderheit kritisiert, dass die Festlegung eines Frankenbetrages (Fr. 8000.--) im Gesetz, wie dies der Regierungsrat vorschlägt, Anpassungen an Veränderungen im Gesundheitswesen verunermöglicht. Dem ist entgegenzuhalten, dass die seit Jahren geltende hohe Dynamik im Gesundheitswesen innert kürzer werdender Intervalle Anpassungen der kantonalen gesetzlichen Grundlagen erfordern, wie dies die vorliegende Revision zeigt.

Sollte der Kantonsrat auf den Antrag der Kommissionsminderheit eintreten, so wird empfohlen, diesen im Hinblick auf die Umsetzung eindeutig zu formulieren. Die vorliegende Fassung beinhaltet zwei Möglichkeiten zur Festlegung der Höhe der Ersatzabgabe. Der zweite Satz definiert eindeutig, wie hoch die Ersatzabgabe sein soll (zwei Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens). Gleichzeitig wird mit dem ersten Satz den Notfalldienstkommissionen die Kompetenz zur Festle-

gung dieser Abgabe erteilt. Dem Bundesgerichtsentscheid, welcher Anlass zum neuen § 31a bildete, würde kaum entsprochen, wenn einer Kommission in dieser Sache weitgehende Kompetenzen erteilt würden. Ein Vorschlag für eine Neuformulierung ist der Synopse zu entnehmen.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, dem Kommissionsantrag zu § 30 zuzustimmen und die Vorlage im Übrigen in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen. Der Minderheitsantrag zu § 31a Absatz 2 ist abzulehnen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber